

Satzung des Instituts für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa (IMO) der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Akademische Senat der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Institut führt den Namen: „Institut für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa (IMO) der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“. Es ist ein Zentralinstitut der Hochschule gem. § 83 BerlHG.

§ 2 Aufgaben

Das IMO ist ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum für Entwicklungs- und Beratungsprojekte vorwiegend in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Zu seinen Aufgaben gehören die Mittel- und Osteuropaforschung sowie die Organisation und Durchführung von internationalen Fortbildungsveranstaltungen. Das IMO fördert den wissenschaftlichen Austausch und die Mobilität von Studierenden und Lehrenden.

§ 3 Finanzierung

Die Grundfinanzierung des Instituts erfolgt aus Haushaltsmitteln der FHVR. Eine weitgehende Finanzierung des Instituts aus Drittmitteln, Projektmitteln und Forschungsmitteln sowie aus den Entgelten für Fortbildungsveranstaltungen wird angestrebt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des IMO sind:

- kraft Amtes der oder die MOE-Beauftragte der FHVR und der Leiter oder die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes.
- die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, denen auf Vorschlag der Fachbereichsräte durch den Akademischen Senat die Mitgliedschaft verliehen wurde,
- die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag der Fachbereichsräte durch den Akademischen Senat die Mitgliedschaft verliehen wurde,
- die Studierenden, denen auf Vorschlag der Fachbereichsräte durch den Akademischen Senat die Mitgliedschaft verliehen wurde und
- die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine zu dem IMO gehörende Stelle besetzen.

§ 5 Organe

Organe des IMO sind der Institutsrat und sein Vorsitzender (Direktor) oder seine Vorsitzende (Direktorin). Der Direktor bzw. die Direktorin wird vom Institutsrat aus dem Kreis der ihm

angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin wird aus dem Kreis der dem IMO angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Direktors oder der Direktorin für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Beirat

Dem Beirat des IMO gehören herausgehobene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die den Tätigkeitsschwerpunkten des Instituts fachlich nahe stehen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats wird vom Institutsrat festgelegt. Die Berufung in den Beirat erfolgt auf Vorschlag des Institutsrats durch den Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule. Die Berufung in den Beirat gilt für zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beirat soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin des IMO.

§ 7 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, das IMO in allen Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu beraten. Er gibt zu den Tätigkeitsschwerpunkten des Instituts Empfehlungen ab. Der Beirat unterstützt das IMO bei der Pflege von Beziehungen zu Drittmittelgebern aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Verwaltung und berät das IMO beim Ausbau seiner nationalen und internationalen Kontakte.

§ 8 Englisch-sprachige Bezeichnungen

Das IMO kann sich und seinen Einrichtungen zur Erleichterung der Kommunikation im internationalen Bereich englisch-sprachige Bezeichnungen zulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in Kraft.